# Personalrats-Info

VBE

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat

***Nr. 5/2011***

Johannes Liedtke
SBPR Lüneburg
johannes.liedtke@web.de

Maria Jazdzejewski
SBPR Osnabrück
maria.jazdzejewski@gmx.de

Dagmar Fromme
SBPR Braunschweig
Dagmar.Fromme@t-online.de

Liebgard Scheel
SBPR Hannover
cscheel@t-online.de

Arnulf Buch
SHPR Kultusministerium
a.buch.vbe-nds@web.de

Dr. Ingrid Otto
HPR Kultusministerium
Dr-Ingrid-Otto@t-online.de


## Reisekostenerstattung für Klassenfahrten

Klassenfahrten werden wegen nicht ausreichender Schulbudgets häufig nur dann genehmigt, wenn die Lehrkräfte auf Erstattung ihrer Reisekosten verzichten. So sieht es auch in Niedersachsen der Erlass „Schulfahrten“ (RdErl. d. MK v. 10.1.2006 - 35 - 82 021 (SVBl. S.38), geändert durch RdErl. vom 1.8.2008 (SVBl. 8/2008 S.245) - VORIS 22410) vor. Andererseits werden Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten.

In diesem Widerspruch sah kürzlich das Landesarbeitsgericht Hamm eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und sprach der Lehrerin einer Gesamtschule nachträglich die Reisekostenerstattung zu, obwohl sie zuvor schriftlich auf die Erstattung verzichtet hatte. Während die erste Instanz, das Arbeitsgericht Münster, noch der Argumentation des Landes folgte und hat die Klage abwies, hatte die Berufung der Klägerin beim LAG Hamm Erfolg.

In Ihrer Pressemitteilung zu dem Fall sagte das LAG Hamm, dass Klassenfahrt keine Privatangelegenheit sei. Die Verzichtserklärung sei „unter Verletzung der dem Bediensteten geschuldeten Fürsorgepflicht erwirkt worden ist und damit treuwidrig.“ Weiter heißt es dort: „Da Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer nach der allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten sind, widerspricht es der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht in besonderem Maße, wenn die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer vor die Alternative gestellt werden, entweder auf die Reisekostenansprüche zu verzichten oder ihre Klasse im Stich zu lassen.“

Das Gericht hat die Revision beim Bundesarbeitsgericht zugelassen. Ob das Land NRW in die nächste Instanz gehen wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Nachzulesen ist die Presseerklärung auf der Internetseite des LAG Hamm:
http://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseLArbGs/02_03_2011/index.php

Da die Rechtslage in Niedersachsen derjenigen in NRW sehr ähnlich ist, sind die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den unfreiwilligen Reisekostenverzicht auch in Niedersachsen durchaus vielversprechend.

Aktenzeichen: LAG Hamm 11 Sa 1852/10 vom 03.02.2011


Verantwortlich für den Inhalt: Johannes Liedtke (stellv. Landesvors. - Referat Personalvertretung). Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Hrsg.: Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Landesverband Niedersachsen e. V. · Kurt-Schumacher-Straße 29 · 30159 Hannover Tel. (05 11) 3 57 76-50 · Fax (05 11) 3 57 76-89 · E-Mail mail@vbe-nds.de · www.vbe-nds.de